

# Zusammenfassung des Informationstages zum Erwerb der Fahrberechtigung für ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, der anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und der Einheiten im Katastrophenschutz vom 13. September 2011

## **Verantwortliche Person:**

(Aktualisierung vom Dezember 2011)

Bei den Einweisungs- und Prüfungsfahrten ist die Person bei Verkehrsordnungswidrigkeiten bzw. Straftaten verantwortlich, welche am Lenkrad sitzt und die Pedalen bedient (die Einweisungsfahrzeuge verfügen über keine Doppelbedienung wie ein Fahrschulwagen).“

## **Vorbemerkung**

Im Sprachgebrauch und in vielen Aufsätzen und Veröffentlichungen wird die Fahrberechtigung irrtümlich immer wieder als „Feuerwehrführerschein“ bezeichnet. Dieser Begriff ist falsch und kann zu unerfreulichen Fehlern führen. Es handelt sich ausschließlich um eine Fahrberechtigung, die zum Führen von Fahrzeugen mit der entsprechenden zulässigen Gesamtmasse im Rahmen von angeordneten Dienstfahrten berechtigt. Die Nutzung der Fahrberechtigung außerhalb dieses Geltungsbereiches ist wie ein Fahren ohne gültige Fahrerlaubnis.



## **Leistungsbeschreibung**

Mit der Fahrberechtigung sind Sie zum Führen von Einsatzfahrzeugen für die zulässigen Gesamtmassen bis zu 4,75 oder bis zu 7,5 t berechtigt. Sie können diese im Rahmen Ihres Ehrenamtes bei der Freiwilligen Feuerwehr, den anerkannten Rettungsdiensten, dem Technischen Hilfswerk oder den Einheiten des Katastrophenschutzdienstes durch den Nachweis einer Prüfung erwerben.



Voraussetzung für die Fahrberechtigung ist, dass Sie

- seit mindestens zwei Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B sind.
- ehrenamtliches Mitglied in einer Freiwilligen Feuerwehr, einem nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienst, im Technischen Hilfswerk, einer Einheit des Katastrophenschutzdienstes oder von einem Fahrlehrer für das Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t bzw. 7,5 t ausgebildet wurden und
- nach einer Einweisung in einer Abschlussfahrt von mindestens 45 Minuten Dauer als praktische Prüfung Ihre Befähigung nachgewiesen haben.

## **Gibt es weitere Anforderungen?**

Nach wie vor, bleibt es eine verantwortliche Entscheidung der Führungskraft, wem das Führen von Einsatzfahrzeugen und damit auch die Gesundheit der mitfahrenden Mannschaft anvertraut wird.

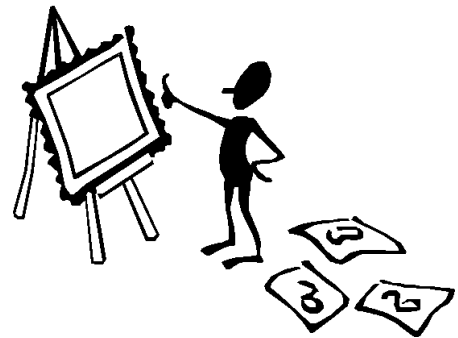
Besondere Anforderungen wie beispielsweise Gesundheitsuntersuchungen sind nach wie vor nicht erforderlich.



## **Wer darf einweisen und prüfen?**

Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer im Sinne des Fahrlehrergesetzes oder ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehren, der anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks oder der Einheiten des Katastrophenschutzdienstes, der

- das 30. Lebensjahr vollendet hat,
- mindestens seit fünf Jahren eine gültige Fahrerlaubnis der Klasse C1 besitzt und
- zum Zeitpunkt der Einweisungs- und Prüfungsfahrten im Verkehrszentralregister mit nicht mehr als drei Punkten belastet ist.



## **Wo sollte eingewiesen werden?**

Die Einweisung mit den dazu erforderlichen praktischen Übungen muss nicht im öffentlichen Straßenverkehrsraum erfolgen. Nutzen Sie dazu abseits gelegene öffentliche oder in Absprache mit dem



Eigentümer private Flächen. Somit können Sie aber vor allem der oder die Einzuweisende sich völlig entspannt auf die Übungen oder auf die Prüfung konzentrieren und Sie minimieren das Risiko eines Unfalles mit seinen haftungsrechtlichen Folgen.

## **Wie lange ist einzuweisen?**

Die Dauer der Einweisung ist von individuellen Fähig- und Fertigkeiten der Einzuweisenden abhängig. Dies kann ausschließlich durch die Einweiserin oder den Einweiser im eigenen Ermessen beurteilt werden. Die Abschlussfahrt als praktische Prüfung muss mindestens 45 Minuten dauern.

## **Was soll vermittelt und geprüft werden?**

Der Inhalt der Ausbildung ergibt sich aus der Anlage 1 der Fahrberechtigungsverordnung. Es war das besondere Interesse aller Beteiligten, eine einfache, praktische und unbürokratische Verfahrensregelung zu schaffen. Dies ist gelungen.

Allerdings erfordert dies eine besondere Verantwortung derjenigen, die die Einweisung durchführen. Es wurden bereits zwischen einzelnen Kreis- und Stadtfeuerwehrverbänden Absprachen über eine einheitliche Ausbildung getroffen. Dies ist sinnvoll, weil somit eine Einweisung nach einheitlichem Standard erfolgen



kann. Besonders unter Einsatzbedingungen übernehmen Sie mit dem Führen eines Einsatzfahrzeuges als Fahrzeugführerin oder Fahrzeugführer eine große Verantwortung gegenüber Ihren mitfahrenden Einsatzkräften und den anderen Verkehrsteilnehmern. Dies gilt auch für die Einweiserin und oder den Einweiser in der Beurteilung, ob Sie über die erforderlichen fahrtechnischen Fähigkeiten verfügen.

### **Welche Gebühren fallen an?**

Keine

### **Welche Fristen müssen Sie beachten?**

Keine

### **Wer darf die Bescheinigung ausstellen?**

Die Bescheinigung nach § 1 Abs. 2 Satz 3 der Fahrberechtigungsverordnung zur Beantragung der Fahrberechtigung kann ausstellen, wer:

1. das 30. Lebensjahr vollendet hat,
2. seit mindestens fünf Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse C 1 ist, die während der Einweisungsfahrten mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen ist,
3. im Zeitpunkt der Einweisungsfahrten im Verkehrszentralregister mit nicht mehr als drei Punkten belastet ist.

#### **Bescheinigung**

(Anlage 2  
zu § 1 Absatz 2)

### **Welche Behörde ist für die Fahrberechtigung zuständig?**

Nach der erfolgreichen praktischen Prüfung wird die Fahrberechtigung nach der Fahrberechtigungsverordnung für den Bereich der Freiwilligen Feuerwehr durch die Gemeinde, für die Bereiche der anerkannten Rettungsdienste durch den Träger des Rettungsdienstes und für den Bereich des Katastrophenschutzdienstes durch die untere Katastrophenschutzbehörde ausgestellt.

Fahrberechtigungen müssen bei der zuständigen Stelle beantragt werden. Dafür wenden Sie sich bitte für die Bereiche

- der Freiwilligen Feuerwehr an die jeweiligen Gemeinden und Ämter
- des Rettungsdienstes an den Kreis oder die kreisfreie Stadt als Träger des Rettungsdienstes,
- des Katastrophenschutzdienstes sowie des Technischen Hilfswerks an den Kreis oder die kreisfreie Stadt als untere Katastrophenschutzbehörde

#### **Fahrberechtigung**

(Anlage 3  
zu § 1 Absatz 4)

### **Was sollte Sie noch wissen?**

Die Fahrberechtigungen dürfen Sie nur im Rahmen der ehrenamtlichen Aufgabenerfüllung der Freiwilligen Feuerwehren, der ehrenamtlichen Tätigkeit im anerkannten Rettungsdienst, des Technischen Hilfswerks und der Einheiten im Katastrophenschutzdienst nutzen.



## **Wie sind Sie versichert?**

Es besteht Deckungsschutz für Haftpflicht- und Autokaskoschäden für angemeldete Feuerwehrdienstfahrzeuge.

### **Rechtsgrundlagen**

- § 2 Abs. 10 a und 16 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2011 (BGBl. I S. 1378)

*(10 a) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes, die ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben, Fahrberechtigungen zum Führen von Einsatzfahrzeugen auf öffentlichen Straßen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t – auch mit Anhängern, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 4,75 t nicht übersteigt – erteilen. Der Bewerber um die Fahrberechtigung muss*

- 1. mindestens seit zwei Jahren eine Fahrerlaubnis der Klasse B besitzen,*
- 2. in das Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t eingewiesen worden sein und*
- 3. in einer praktischen Prüfung seine Befähigung nachgewiesen haben.*

*Die Fahrberechtigung gilt im gesamten Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland zur Aufgabenerfüllung der in Satz 1 genannten Organisationen oder Einrichtungen. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für den Erwerb der Fahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 7,5 t – auch mit Anhängern, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 7,5 t nicht übersteigt.*

*(16) Wer zur Einweisung oder zur Ablegung der Prüfung nach Absatz 10a ein entsprechendes Einsatzfahrzeug auf öffentlichen Straßen führt, muss von einem Fahrlehrer im Sinne des Fahrlehrergesetzes oder abweichend von Absatz 15 Satz 1 von einem Angehörigen der in Absatz 10a Satz 1 genannten Organisationen oder Einrichtungen, der*

- 1. das 30. Lebensjahr vollendet hat,*
- 2. mindestens seit fünf Jahren eine gültige Fahrerlaubnis der Klasse C1 besitzt und*
- 3. zum Zeitpunkt der Einweisungs- und Prüfungsfahrten im Verkehrszentralregister mit nicht mehr als drei Punkten belastet ist, begleitet werden. Absatz 15 Satz 2 gilt entsprechend. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann überprüfen, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind; sie kann die Auskunft nach Satz 1 Nummer 3 beim Verkehrszentralregister einholen. Die Fahrerlaubnis nach Satz 1 Nummer 2 ist durch einen gültigen Führerschein nachzuweisen, der während der Einweisungs- und Prüfungsfahrten mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auszuhändigen ist.*

- Landesverordnung über die Erteilung von Fahrberechtigungen an ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, der anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes (Fahrberechtigungsverordnung - FahrbVO).

#### **Anlage 1**

(zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Fahrberechtigungsverordnung (FahrbVO))

## **Inhalt der Einweisung sowie Anforderungen an das für die Einweisung und die Abschlussfahrt genutzte Fahrzeug**

### **1. Inhalt der Einweisung**

In der Einweisung sind für den sicheren Umgang mit Fahrzeugen mindestens die folgenden Inhalte zu vermitteln:

- Gefahren durch „Tote Winkel“,
- besonderer Raumbedarf aufgrund der Fahrzeugabmessungen,
- Beschleunigung, Bremsen und Kurvenverhalten unter Berücksichtigung des jeweiligen Beladungszustands,
- Ladungssicherung,
- Rückwärtsfahren, insbesondere Rückwärtsfahren nach rechts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt,
- rückwärts Einparken,
- Rangieren,
- Besondere Sorgfaltspflichten bei Fahrten mit Inanspruchnahme von Sonderrechten (§ 35 StVO) und Wegerechten (§ 38 StVO).

### **2. Anforderungen an das für die Einweisung genutzte Fahrzeug**

Das Einweisungsfahrzeug muss die folgenden Anforderungen erfüllen:

- für Fahrberechtigungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 eine zulässige Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis zu 4,75 t,
- für Fahrberechtigungen nach § 1 Abs. 3 eine zulässige Gesamtmasse von mehr als 4,75 t bis zu 7,5 t,
- Länge mindestens 5 m,
- erreichbare Geschwindigkeit mindestens 80 km/h,
- Aufbau mindestens so hoch und breit wie die Fahrerkabine.

## ***Versicherungsschutz***

Schreiben des kommunalen Schadenausgleiches vom 18. August 2011